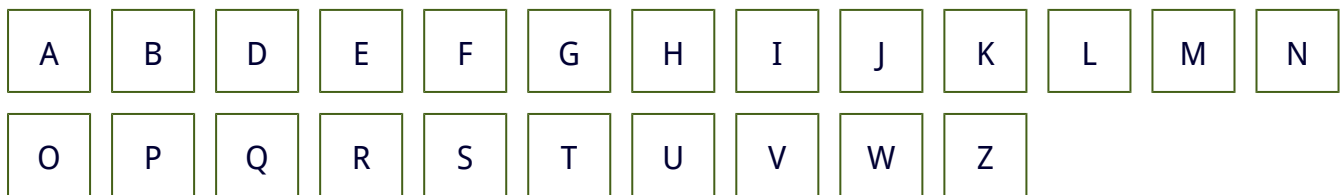


Home / Verwaltung / von A-Z, Service / Anliegen von A - Z

Anliegen von A - Z



Datenschutz - Registermeldung abgeben

Zuständige Stelle
Voraussetzungen
Verfahrensablauf
Frist/Dauer
Rechtsgrundlage
Kosten/Leistung
Freigabevermerk

Öffentliche und private Institutionen müssen Verfahren, in denen sie personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz melden.

Anhand der Meldungen zum Register lassen sich datenschutzrechtliche Mängel erkennen , z.B. wenn Lösungsfristen nicht beachtet oder personenbezogene Daten unnötig gespeichert werden . Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verlangt in diesem Fall von Ihnen, diese zu beseitigen.

Achtung: Ihnen droht eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro, wenn

Sie der Meldepflicht nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig nachkommen oder Ihre Meldung unrichtig beziehungsweise unvollständig ist.

Je nach Einzelfall sind auch höhere Beträge möglich.

Sie müssen auch spätere Änderungen an den Verfahren melden.

Zuständige Stelle

der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Voraussetzungen

Sie verarbeiten automatisiert personenbezogene Daten. Diese Voraussetzung kann in folgenden Fällen entfallen :

Sie verarbeiten die Daten nur für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.
Sie haben eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
Sie verarbeiten personenbezogene Daten nur für eigene Zwecke und

beschäftigen bei der Verarbeitung ständig nicht mehr als neun Personen oder die Betroffenen haben der Verarbeitung ihrer Daten zugestimmt oder die Verarbeitung ergibt sich aus einem Vertragsverhältnis mit den Betroffenen (hier ist davon auszugehen, dass den Betroffenen bekannt ist, dass deren Daten verarbeitet werden).

Wenn Sie personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten, gilt die Meldepflicht ohne Ausnahme:

Übermittlung (z.B. Auskunfteien, Adresshändler)
anonymisierte Übermittlung
Markt- und Meinungsforschung

Verfahrensablauf

Das Verfahren müssen Sie schriftlich melden. Die dafür notwendigen Unterlagen können Sie beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anfordern oder von der Internetseite herunterladen.

Meldepflichtig ist die für die Datenverarbeitung verantwortliche Institution. Dies gilt auch, wenn sie ein anderes Unternehmen beauftragt hat, die Daten zu verarbeiten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trägt die gemeldeten Daten im Datenschutzregister ein.

Frist/Dauer

Erstmeldung: vor Inbetriebnahme des automatisierten Verfahrens

Änderungsmeldung (auch Löschungsmeldung): vor dem Wirksamwerden einer Änderung

Es genügt, wenn Sie die Meldung vor Inbetriebnahme beziehungsweise In-Kraft-Treten der Änderung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz abschicken.

Rechtsgrundlage

§ 4d Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Meldepflicht)

§ 4e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Inhalt der Meldepflicht)

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Aufsichtsbehörde)

§ 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Bußgeldvorschriften)

Kosten/Leistung

keine

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dessen ausführliche Fassung am 03.12.2014 freigegeben.

Die hier dargestellten Informationen werden von service-bw übernommen und
regelmäßig aktualisiert.

Copyright © 2017 dvv-bw - <http://www.todtmoos.net/pb/,Lde/1227459.html>